



UG 13-Justiz

Untergliederungsanalyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2024 (Bundesfinanzgesetz 2024 – BFG 2024) samt Anlagen (2178 d.B.)
- ◆ Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 erlassen wird (Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 – BFRG 2024-2027) (2179 d.B. und Zu 2179 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick und Zusammenfassung.....	3
2	Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	5
3	Rahmenbedingungen der Untergliederung: Straf- und Maßnahmenvollzug	8
4	Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten.....	10
5	Bundesvoranschlag 2024	12
5.1	Voranschlagsveränderungen im Finanzierungshaushalt.....	12
5.2	Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene	13
5.3	Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt	17
5.4	Förderungen.....	18
5.5	Rücklagen.....	19
6	Personal.....	20
7	Ausgliederungen und Beteiligungen	22
8	Wirkungsorientierung	23
8.1	Überblick.....	23
8.2	Einzelfeststellungen	24
	Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung	28
	Abkürzungsverzeichnis.....	39
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	40



1 Überblick und Zusammenfassung

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2024 (BFG-E 2024) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2024-2027 (BFRG-E 2024-2027) um Daten aus anderen Dokumenten (z. B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Beteiligungsbericht, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Untergliederung in einer kurz- und mittelfristigen Betrachtung und setzt diese zur Entwicklung des Gesamthaushaltes in Beziehung:

Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2022 bis 2027)

Finanzierungshaushalt						
UG 13 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	BFRG-E 2025	BFRG-E 2026	BFRG-E 2027
Auszahlungen	1.852,1	2.087,1	2.397,9	2.300,6	2.300,5	2.329,4
Anteil an Gesamtauszahlungen	1,7%	1,8%	1,9%	1,9%	1,8%	1,8%
jährliche Veränderung	+4,3%	+12,7%	+14,9%	-4,1%	-0,0%	+1,3%
Einzahlungen	1.712,7	1.720,7	1.520,7	1.535,3	1.535,3	1.535,3
Anteil an Gesamteinzahlungen	1,9%	1,8%	1,5%	1,5%	1,4%	1,4%
jährliche Veränderung	+2,2%	+0,5%	-11,6%	+1,0%	0,0%	0,0%
Nettofinanzierungssaldo	-139,5	-366,4	-877,3	-765,3	-765,2	-794,1
Ergebnishaushalt						
UG 13 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	BFRG-E 2025	BFRG-E 2026	BFRG-E 2027
Aufwendungen	1.828,0	2.097,7	2.421,3	-	-	-
Anteil an Gesamtaufwendungen	1,7%	1,9%	1,9%	-	-	-
jährliche Veränderung	+5,8%	+14,8%	+15,4%	-	-	-
Erträge	1.752,6	1.724,0	1.523,8	-	-	-
Anteil an Gesamterträgen	1,9%	1,8%	1,5%	-	-	-
jährliche Veränderung	+16,8%	-1,6%	-11,6%	-	-	-
Nettoergebnis	-75,5	-373,8	-897,5	-	-	-

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027.

Die Auszahlungen der UG 13-Justiz steigen laut Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2024** (BVA-E 2024) gegenüber dem BVA 2023 um 14,9 % bzw. 310,9 Mio. EUR auf 2.397,9 Mio. EUR an. Dies ist die fünfte Anhebung des Budgets seit dem BVA 2020 und bedeutet, dass mittlerweile sämtliche Auszahlungsbereiche in der UG 13 entsprechend dem Bedarf budgetiert sind.



Ab 2025 fallen die Obergrenzen des **BFRG-E 2024-2027**, da die Inflation bzw. Gehaltssteigerungen ab 2025 sowie einige neue Initiativen ab 2025, wie die Kostenübernahme für die Verteidigung (2024: 70 Mio. EUR) oder die Mehrkosten für die Homosexuellenentschädigung (2024: 10 Mio. EUR), nicht berücksichtigt sind. In Folgejahren könnten somit Erhöhungen der Obergrenzen oder entsprechende Einsparungen erforderlich werden. Für den BVA-E 2024 wurden gemäß den Vorgaben des BMF die geplanten Einzahlungen in der UG 13 auf 1,52 Mrd. EUR gesenkt, was vor allem mit gefallenen Grundbuchsgebühren aufgrund geringerer Transaktionen bzw. niedrigeren Verkaufspreisen begründet wird.

Die **Steigerungen gegenüber dem BVA 2023** verteilen sich auf unterschiedliche Budgetpositionen, wobei die Justiz kein Schwerpunktkapitel im Strategiebericht ist, sondern Schwerpunkte aus Vorjahren und ausreichende budgetäre Ausstattung der einzelnen Teilbereiche der Justiz der letzten Jahre fortgesetzt werden. Der Personalaufwand steigt um 100,3 Mio. EUR für den Gehaltsabschluss und Personalaufstockungen. Aus Rücklagen werden insbesondere die Sanierung und Ausweitung der Justizanstalt Göllersdorf iHv 15,0 Mio. EUR im Jahr 2024 sowie 5 Mio. EUR für die Digitalisierung bedeckt.

Der finanzierungswirksame betriebliche Sachaufwand wird deutlich um 208,4 Mio. EUR erhöht. Dieser verteilt sich neben Inflationsanpassungen im Wesentlichen auf Beiträge zu den Kosten der Verteidigung im Strafverfahren (+67,2 Mio. EUR), die Justizanstalten (+39 Mio. EUR) bzw. die Anhebung der Gebühren für Sachverständige (+26,5 Mio. EUR). Im Strafvollzug werden insbesondere für die Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB), medizinische Leistungen, die forensische Nachbetreuung und erforderliches Personal in der Justizbetreuungsagentur (einschließlich für die Erweiterung der Justizanstalt Asten) höhere Mittel zur Verfügung gestellt.

Für das Jahr 2024 sind im **Personalplan** der UG 13-Justiz sowie im Ministerratsvortrag vom 18. Oktober 2023 12.516 Planstellen bzw. Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) vorgesehen. Die Planstellen steigen gegenüber dem BVA 2023 um insgesamt 135. Die Steigerungen beziehen sich insbesondere auf unterschiedliche Bereiche der Zentralstelle (+28), auf Gerichte und Staatsanwaltschaften (+97) und den Strafvollzug (+10). Im BFRG-E 2024-2027 sind keine weiteren Steigerungen bis 2026 vorgesehen. Zum Stichtag 1. Juni 2023 waren 97 % der Planstellen besetzt.

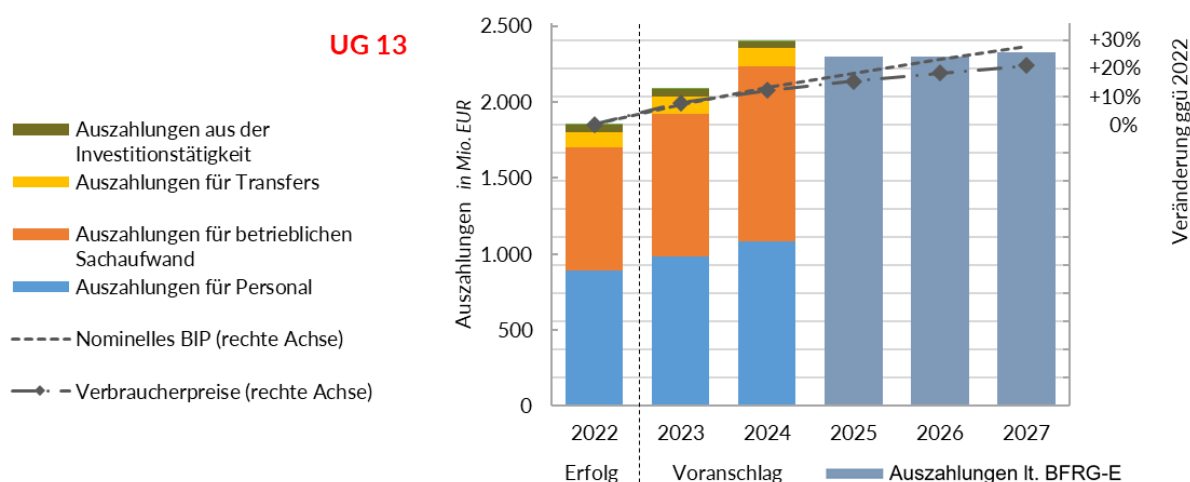


Das BMJ hat vier relevante **Wirkungsziele**, die mit jeweils drei bis fünf aussagekräftigen Indikatoren gemessen werden. Im BVA 2020 wurden die Wirkungsziele für die UG 13-Justiz grundlegend überarbeitet und seither größtenteils beibehalten, jedoch wurden zwei aussagekräftige Kennzahlen im BVA-E 2024 neu aufgenommen. Dies betrifft die Anzahl der innerhalb von sechs Monaten erledigten Verfahren im Bundesverwaltungsgericht sowie die Wiederkehrerquote in den Strafvollzug. Während bei mehr als der Hälfte der Kennzahlen der Zielwert 2022 überschritten wurde, wurden einzelne Zielwerte der Indikatoren aus unterschiedlichen Gründen verfehlt. Bei den Zielwerten der Kennzahlen ab 2024 erfolgten neben gleichbleibenden und erhöhten Zielwerten auch einige Reduktionen nach Zielverfehlungen in Vorjahren.

2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auszahlungen der Untergliederung ausgehend vom Erfolg des Jahres 2022 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2027 sowie die Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Bis zum Jahr 2024 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen 2022 bis 2027



Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027, Statistik Austria, WIFO.

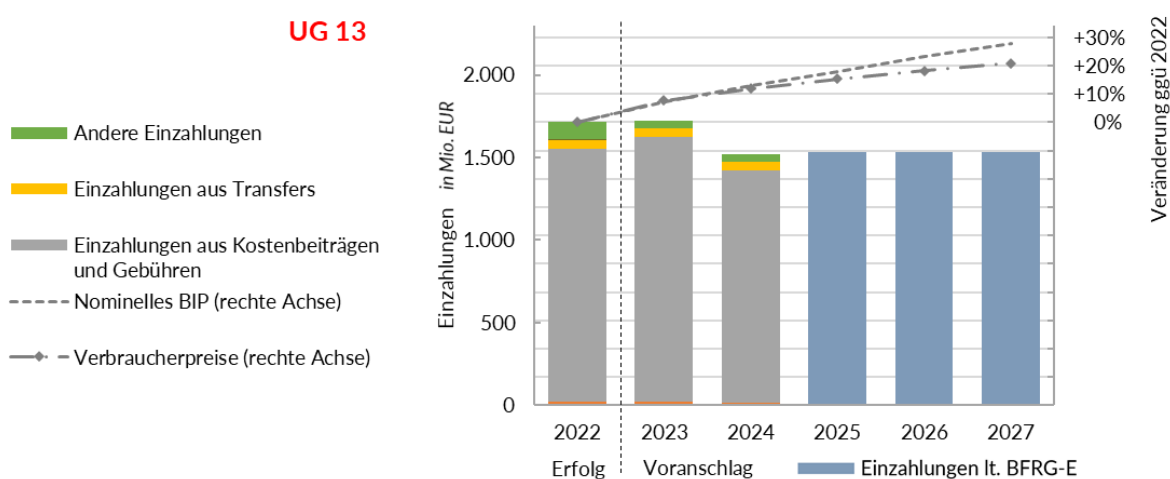


Die Auszahlungen der UG 13-Justiz steigen laut BVA-E 2024 gegenüber dem BVA 2023 um 14,9 % bzw. 310,9 Mio. EUR auf 2.397,9 Mio. EUR an. Dies ist die fünfte Anhebung des Budgets seit dem BVA 2020 und bedeutet, dass mittlerweile sämtliche Auszahlungsbereiche in der UG 13 entsprechend dem Bedarf budgetiert sind. Ab 2025 fallen die Obergrenzen des Finanzrahmens, da die Inflation bzw. Gehaltssteigerungen ab 2025 sowie einige neue Initiativen ab 2025 wie die Kostenübernahme für die Verteidigung (2024: 70 Mio. EUR) oder die Mehrkosten für die Homosexuellenentschädigung (2024: 10 Mio. EUR) nicht berücksichtigt sind. Die Steigerungsraten im gesamten Betrachtungszeitraum sind schwächer als die erwarteten Veränderung des nominellen BIP und liegen über den Verbraucherpreisen. Ab 2024 ist im BFRG-E jedoch ein nomineller Rückgang der Auszahlungsobergrenzen vorgesehen.

In der ökonomischen Gliederung des BVA-E 2023 zeigt sich eine nominelle Steigerung gegenüber dem BVA 2022 in allen Kategorien. Der prozentuelle Anteil verschiebt sich nur leicht zwischen den großen Kategorien.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einzahlungen der Untergliederung ausgehend vom Erfolg des Jahres 2022 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2027 sowie die Entwicklung des nominellen BIP und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Bis zum Jahr 2024 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 2: Entwicklung der Einzahlungen (2022 bis 2027)



Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027, Budget- und Strategiebericht 2024, Statistik Austria, WIFO.



Während 2022 die Einzahlungen in der UG 13-Justiz noch 1,71 Mrd. EUR betrugen, wird der BVA 2023 mit 1,72 Mrd. EUR deutlich unterschritten werden. Zum Stichtag 30. September 2023 betrugen die Einzahlungen um 226,7 Mio. EUR weniger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres, insbesondere aufgrund des Rückgangs der Grundbuchsgebühren. Für den BVA-E 2024 wurden gemäß den Vorgaben des BMF die geplanten Einzahlungen dementsprechend auf 1,52 Mrd. EUR gesenkt, was vor allem mit gefallenem Grundbuchsgebühren aufgrund geringerer Transaktionen bzw. niedriger Verkaufspreise begründet wird.

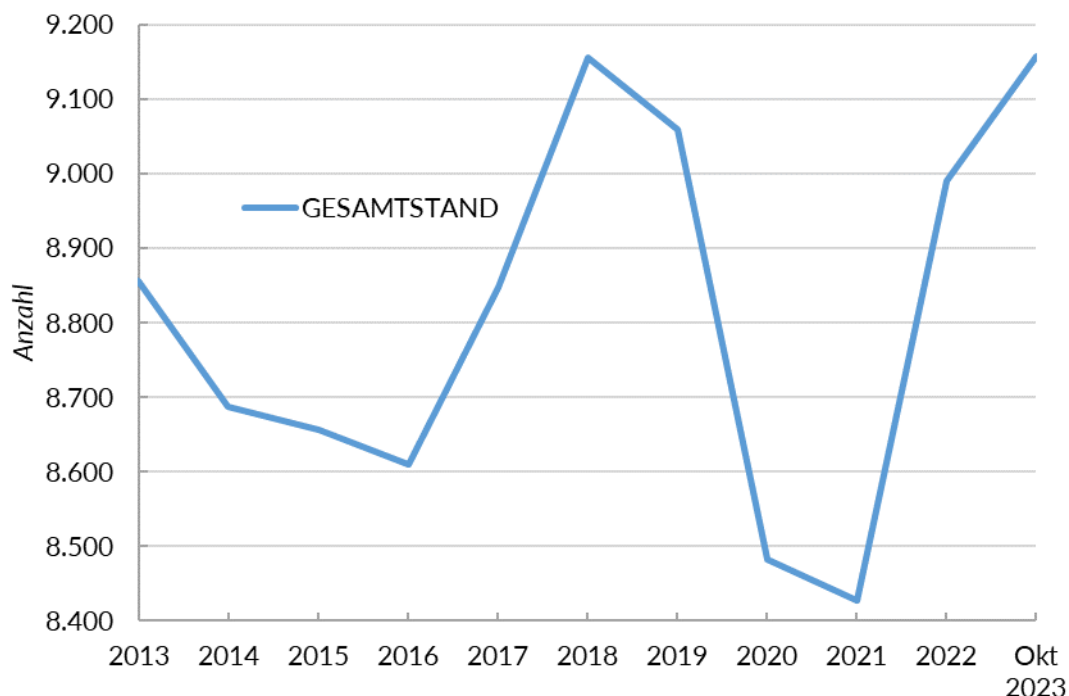
Die Ansicht der Untergliederung im Zeitverlauf ist auch der interaktiven Budgetvisualisierung unter dem Link [UG 13-Justiz \(Zeitverlauf\)](#) zu entnehmen. Durch Anklicken des Buttons „Ebene hinunter“ neben der Untergliederungsbezeichnung kann der Zeitverlauf auch für tiefere Budgetebenen (Globalbudget, Detailbudget) angezeigt werden.



3 Rahmenbedingungen der Untergliederung: Straf- und Maßnahmenvollzug

Die Auszahlungsentwicklung der Untergliederung ist wesentlich von den Entwicklungen im Straf- und Maßnahmenvollzug geprägt. Die Anzahl der Insassen und Untergebrachten ist bis 2016 auf 8.610 gesunken, ab 2017 stiegen die Zahlen wieder deutlich an und erreichten auch 2019 mit 9.060 wieder einen hohen Wert. Aufgrund der Gewährung von Aufschüben zum Antritt der Strafhaft als Sicherheitsmaßnahme in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie konnte die Anzahl im Jahr 2020 auf 8.482 und im Jahr 2021 auf 8.428 gesenkt werden, stieg jedoch 2023 wieder auf 9.155 an.

Grafik 3: Entwicklung der Insassen und Untergebrachten im Straf- und Maßnahmenvollzug



Quelle: BMJ.

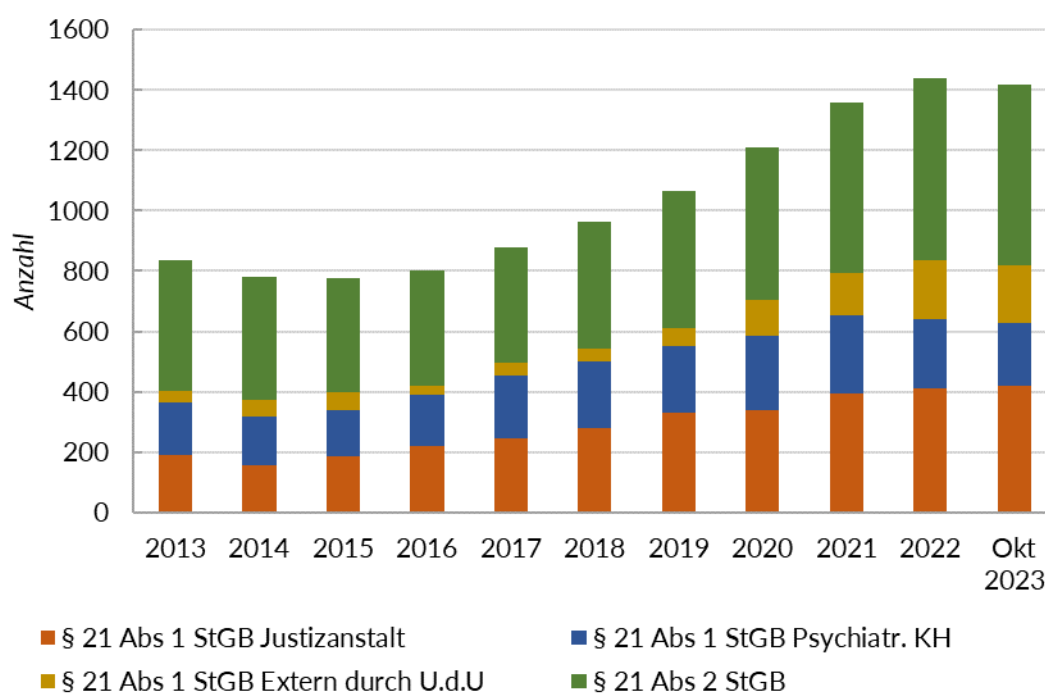
Der Anstieg der Untergebrachten im Maßnahmenvollzug, sowohl nach § 21 Abs. 1 (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher:innen) als auch Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher:innen), ist ungebrochen. Die Anzahl stieg von insgesamt 837 Ende 2013 kontinuierlich auf 1.357 Ende 2021 und bis Ende September 2023 mittlerweile auf 1.431. Die Betreuungsintensität ist bei dieser Gruppe höher, weshalb sie auch höhere Kosten verursacht. Es ist allerdings gelungen,



den Anteil der nach § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten in den Justizanstalten (JA) von 189 im Jahr 2013 auf 394 Ende 2021 und weiter auf 421 im September 2023 zu steigern. Dies ist auf die Einrichtung von justiziellen Betreuungskapazitäten (Asten, Göllersdorf und Wien-Favoriten) zurückzuführen, wobei in Asten 2024 durch bauliche Erweiterungsmaßnahmen die dortige maximale Kapazität von 300 Personen erreicht werden soll. Die justizinterne Unterbringung im Rahmen der Insourcing Strategie führt zu einer deutlichen Kostenentlastung gegenüber einer Unterbringung in Krankenanstalten. Das BMJ geht von einer weiteren Steigerung der Untergebrachten aus, da das erste Paket der Reform des Maßnahmenvollzugs nur geringe Effekte hat. Weitere 100 Betreuungsplätze sollen in der JA Göllersdorf in den nächsten 4 Jahren geschaffen werden. Die JA Garsten wird primär für den Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs. 2 StGB umgebaut. Dieser Effekt wird jedoch durch die insgesamt steigende Zahl mehr als kompensiert.

Auch deutlich gestiegen ist die Anzahl der externen Betreuungen im Rahmen einer Unterbrechung der Unterbringung, die langfristig betrachtet ebenfalls kostengünstiger ist als die Unterbringung in psychiatrischen Krankenanstalten, allerdings sind die Auszahlungen für die forensischen Zentren gestiegen und Verursachen gegenüber der justizinternen Unterbringung höhere Kosten.

Grafik 4: Entwicklung des Maßnahmenvollzugs



Quelle: BMJ.



4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten

Der Strategiebericht 2024 bis 2027 listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2024-2027 auf. Es werden darin insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- ◆ Erarbeitung von Begutachtungsentwürfen und Bereitstellung von Fachexpertise, welche den Anforderungen und Bedürfnissen der Gesellschaft an das Rechtssystem entsprechen; dies insbesondere in den Bereichen Zivil- und Strafrecht, Straf- und Maßnahmenvollzug sowie Datenschutz- und Vergaberecht
- ◆ Aufbau von flächendeckenden Gewaltambulanzen zum Schutz vor Gewalt
- ◆ Sicherstellung der Vertretung und Unterstützung von Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten im Rahmen der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung (Gleichstellungsmaßnahme)
- ◆ Fokussierung der Angebote des Arbeitswesens im Strafvollzug auf das verfügbare Leistungs- und Entwicklungspotential der Insassinnen und Insassen sowie die Realität der Jobangebote am Arbeitsmarkt, durch Forcierung von Beschäftigungsmodellen, die den Bildungsansprüchen und den Leistungspotentialen der Insassinnen und Insassen entgegenkommen
- ◆ Förderung des elektronisch überwachten Hausarrestes zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Integration bzw. Erleichterung der Reintegration und Vermeidung zusätzlicher Kosten für die Gesellschaft
- ◆ Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs zur Stärkung der Staatsanwaltschaften zur unabhängigen Ermittlungsarbeit im verfassungsrechtlichen Rahmen durch Schaffung einer unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwaltschaft

Die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen wurden gegenüber dem letzten Strategiebericht um die Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs zur Schaffung einer unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwaltschaft ergänzt.



Gegenüber dem BFRG 2023-2026 hat sich der BFRG-E 2024-2027 wie folgt geändert:

Tabelle 2: Vergleich BFRG-E 2024-2027 mit BFRG 2023-2026

UG 13-Justiz		2024	2025	2026	2027	Gesamt- veränderung 2024-2026
in Mio. EUR						
BFRG 2023-2026		2.088,2	2.113,9	2.155,2	-	
BFRG 2024-2027		2.377,4	2.300,6	2.300,5	2.329,4	
Differenz zwischen BFRG 2024-2027 und BFRG 2023-2026	abs.	+289,3	+186,7	+145,3	-	+621,3
	in %	+13,9%	+8,8%	+6,7%	-	+9,8%
BFRG 2024-2027, jährliche Veränderung			-3,2%	-0,0%	+1,3%	

Quellen: BFRG 2023-2026, BFRG-E 2024-2027, Strategiebericht 2024 bis 2027.

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2023-2026 steigen die Auszahlungsobergrenzen im BFRG-E 2024-2027 in den überlappenden Jahren um 9,8 % und insgesamt um 621,3 Mio. EUR. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Abdeckung gestiegener Bedarfe einschließlich Teuerung und Bezugserhöhung und aus der Absicherung von eingeleiteten Maßnahmen in der Justiz. Ab 2025 fallen die Obergrenzen des Finanzrahmens, da die Inflation bzw. Gehaltssteigerungen ab 2025 sowie einige neue Initiativen ab 2025 wie die Kostenübernahme für die Verteidigung (2024: 70 Mio. EUR) oder die Mehrkosten für die Homosexuellenentschädigung (2024: 10 Mio. EUR) nicht berücksichtigt sind. In Folgejahren könnten somit Erhöhungen der Obergrenzen oder entsprechende Einsparungen erforderlich werden.



5 Bundesvoranschlag 2024

5.1 Voranschlagsveränderungen im Finanzierungs- haushalt

Die nachfolgende Tabelle weist die Veränderungen zwischen dem BVA 2023 und dem BVA-E 2024 aus:

Tabelle 3: Vergleich BVA-E 2024 mit BVA 2023

UG 13	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023	
<i>in Mio. EUR</i>					
Auszahlungen	1.852,1	2.087,1	2.397,9	+310,9	+14,9%
davon					
Auszahlungen aus Personalaufwand	893,3	984,9	1.085,2	+100,3	+10,2%
Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand	810,3	937,3	1.145,7	+208,4	+22,2%
Auszahlungen aus Transfers	99,8	114,9	121,1	+6,2	+5,4%
Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen	48,6	49,8	45,8	-4,1	-8,2%

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, Budgetbericht 2024.

Die budgetierten Auszahlungen 2024 steigen um 310,9 Mio. EUR (+14,9 %). Die Steigerungen gegenüber dem BVA 2023 verteilen sich auf unterschiedliche Budgetpositionen, wobei die Justiz kein Schwerpunktkapitel im Strategiebericht ist, sondern die Schwerpunkte und ausreichende budgetäre Ausstattung der einzelnen Teilbereiche der Justiz der letzten Jahre fortgesetzt werden. Der Anstieg beim Personalaufwand beträgt +100,3 Mio. EUR (vor allem für Bezugserhöhung und Struktur-
erhöhung: +86,0 Mio. EUR, Absicherung der Besetzung der Planstellen einschließlich der zusätzlichen Planstellen: +14,3 Mio. EUR).

Der betriebliche Sachaufwand wird deutlich um 208,4 Mio. EUR erhöht. Dieser verteilt sich neben Inflationsanpassungen im Wesentlichen auf Beiträge zu den Kosten der Verteidigung im Strafverfahren (+67,2 Mio. EUR), die Justizanstalten (+39 Mio. EUR) sowie die Anhebung der Gebühren für Sachverständige (+26,5 Mio. EUR). Im Strafvollzug werden insbesondere für die Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB, medizinische Leistungen, die forensische Nachbetreuung und Personal der Justizbetreuungsagentur für die Erweiterung der JA Asten höhere Mittel zur Verfügung gestellt.



5.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 4: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2022 bis 2024)

Finanzierungshaushalt						
UG 13		Erfolg	BVA	BVA-E	Diff. BVA-E 2024 -	
in Mio. EUR		2022	2023	2024	BVA 2023	
13	Auszahlungen	1.852,1	2.087,1	2.397,9	+310,9	+14,9%
13.01	Steuerung und Services	121,0	138,0	150,6	+12,6	+9,2%
13.01.01	Strategie, Legistik	45,1	51,0	58,2	+7,2	+14,0%
13.01.02	Erwachsenenschutz	61,3	65,6	70,6	+5,0	+7,5%
13.01.03	Opferhilfe	10,7	15,8	16,1	+0,4	+2,3%
13.01.04	Datenschutzbehörde	4,0	5,5	5,7	+0,2	+3,0%
13.02	Rechtsprechung	1.086,4	1.208,5	1.444,7	+236,2	+19,5%
13.02.01	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	20,6	22,7	24,8	+2,2	+9,6%
13.02.02	Oberlandesgericht Wien	447,3	487,5	583,9	+96,4	+19,8%
13.02.03	Oberlandesgericht Linz	176,5	200,3	236,9	+36,6	+18,3%
13.02.04	Oberlandesgericht Graz	165,8	184,2	228,6	+44,4	+24,1%
13.02.05	Oberlandesgericht Innsbruck	106,1	120,2	144,5	+24,2	+20,2%
13.02.06	Zentrale Ressourcensteuerung	92,5	104,8	124,6	+19,8	+18,9%
13.02.07	Bundesverwaltungsgericht	77,5	88,8	101,4	+12,6	+14,2%
13.03	Strafvollzug	644,7	740,6	802,6	+62,0	+8,4%
13.03.01	Justizanstalten	599,8	694,9	755,1	+60,1	+8,6%
13.03.02	Bewährungshilfe	44,9	45,7	47,6	+1,9	+4,2%
13	Einzahlungen	1.712,7	1.720,7	1.520,7	-200,0	-11,6%
13.01	Steuerung und Services	0,4	0,7	0,7	0,0	0,0%
13.02	Rechtsprechung	1.645,0	1.647,5	1.447,5	-200,0	-12,1%
13.02.01	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	0,2	0,2	0,2	0,0	0,0%
13.02.02	Oberlandesgericht Wien	798,1	757,5	634,3	-123,2	-16,3%
13.02.03	Oberlandesgericht Linz	291,5	309,1	279,3	-29,8	-9,6%
13.02.04	Oberlandesgericht Graz	253,6	267,7	247,3	-20,4	-7,6%
13.02.05	Oberlandesgericht Innsbruck	233,2	246,6	220,0	-26,6	-10,8%
13.02.06	Zentrale Ressourcensteuerung	67,2	65,0	65,0	0,0	0,0%
13.02.07	Bundesverwaltungsgericht	1,2	1,4	1,4	0,0	0,0%
13.03	Strafvollzug	67,2	72,4	72,4	0,0	0,0%
13.03.01	Justizanstalten	67,2	72,4	72,4	0,0	0,0%
Nettofinanzierungssaldo		-139,5	-366,4	-877,3	-510,9	-

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024.

Die Ansicht der Untergliederung auf Globalbudgetebene ist auch der interaktiven Budgetvisualisierung unter dem Link [UG 13-Justiz \(Budgetgliederung\)](#) zu entnehmen. Durch Anklicken der Globalbudgets gelangt man auf die tieferen Budgetebenen.



Sämtliche Global- und Detailbudgets weisen Budgetsteigerungen gegenüber dem BVA 2023 auf, jedoch in unterschiedlicher Höhe. Die einzelnen Globalbudgets zeigen folgende Entwicklung:

GB 13.01-„Steuerung und Services“

Das GB 13.01-„Steuerung und Services“ steigt insgesamt um 12,6 Mio. EUR oder 9,2 % gegenüber dem BVA 2023. Das DB 13.01.01-„Strategie, Legistik“ steigt um 7,2 Mio. EUR, wobei der Großteil auf die Steigerung des Personalaufwands, der Werkleistungen für die Kampagne Kinderschutz (0,5 Mio. EUR) sowie der Mittel für die Justizbetreuungsagentur im Bereich Präventionsmaßnahmen zurückgeht. Im DB 13.01.02-„Erwachsenenschutz“ dient die Steigerung von 7,5 % der Erhöhung der Förderungen für Erwachsenenschutzvereine und der Abdeckung von Gehaltssteigerungen und Struktureffekten.

Die Opferhilfe (DB 13.01.03) stieg 2024 prozentuell mit 2,3 % gegenüber 2023 moderat, allerdings wurde das Budget 2023 um rd. 50 % gegenüber dem Erfolg 2022 angehoben. Die Datenschutzbehörde (DB 13.01.04) erhält mit 0,2 Mio. EUR bzw. 3,0 % ebenfalls eine moderate Budgeterhöhung. Allerdings wurde der BVA 2023 gegenüber 2022 stark angehoben und der Budgetbedarf wurde entsprechend der Prognose für den Gebarungserfolg 2023 festgelegt.

GB 13.02-„Rechtsprechung“

Die Auszahlungen im GB 13.02-„Rechtsprechung“ werden um 236,2 Mio. EUR oder 19,5 % gesteigert, wobei der Anstieg insbesondere den Personalaufwand (+70 Mio. EUR), die Beiträge zu Verteidigungskosten (+67,2 Mio. EUR) sowie die Erhöhung der Sachverständigengebühren (+26,5 Mio. EUR) betrifft. Die Beiträge zu den Verteidigungskosten sind mit einer größeren Unsicherheit behaftet, zumal der Gesetzesentwurf noch nicht vorliegt. Aus diesem Grund wurde eine Bindung in der Veranschlagung verfügt, mit der die Auszahlung an die Genehmigung des BMF gebunden ist und die Mittel weder rücklage- noch umschichtungsfähig sind.

Im Rahmen der Planstellenerhöhung sind insbesondere Stellen für Richter:innen, aber auch für Staatsanwält:innen und für Verwaltungsbedienstete vorgesehen. Mit der Budgetsteigerung werden jedoch auch die Bezugserhöhung und der Struktureffekt sowie die Besetzung der Stellen abgesichert. Als zentrales Bauprojekt ist die Renovierung des Grauen Hauses vorgesehen, für das der Baukostenzuschuss an die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) in jährlichen Raten aus derzeitiger Sicht (je nach



tatsächlicher Höhe der jährlichen Zahlungen) längstens bis 2043 gezahlt und zwischen Gericht und Justizanstalt geteilt wird. Weiters sind Erhöhungen für IKT-Leistungen an das BRZ (+14,6 Mio. EUR), Werkleistungen (+10,9 Mio. EUR), vor allem für gesundheitsbezogene Maßnahmen im Bereich der OLGs (8,1 Mio. EUR), und diverse inflationsbedingte Anpassungen enthalten.

Das Bundesverwaltungsgericht erhält eine Budgetsteigerung von 14,2 %. Die Steigerung resultiert vor allem aus dem Personalaufwand sowie aus der Rechtsberatung durch die österreichische Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU GmbH) und höheren Gebühren für Sachverständige und Dolmetscher:innen.

GB 13.03-„Strafvollzug“

Auch die Budgetmittel im GB 13.03-„Strafvollzug“ wurden gegenüber dem BVA 2023 um 62,0 Mio. EUR oder 8,4 % aufgestockt, nachdem das Budget bereits seit dem BVA 2020 jährlich deutlich erhöht wurde. Der Personalaufwand wurde um 24,5 Mio. EUR bzw. 9,0 % höher budgetiert, mit dem die Bezugserhöhung, der Struktureffekt sowie die Besetzung aller Planstellen einschließlich der 10 zusätzlichen Planstellen gesichert sein sollte.

Im finanzierungswirksamen Sachaufwand der Justizanstalten (+39 Mio. EUR) steigen vor allem die Entgelte bei der Justizbetreuungsagentur aufgrund der rd. 70 zusätzliche Stellen im sozialen bzw. psychologischen Dienst, der Erweiterung der JA Asten sowie für Bezugserhöhungen und Struktureffekt (+7,2 Mio. EUR), Lebensmittel (+5,4 Mio. EUR), Energie (+9,3 Mio. EUR), Mieten und Betriebskosten (6,5 Mio. EUR) und Arbeitsvergütungen (+4,2 Mio. EUR) vorgesehen.

Die Werkleistungen, die rd. ein Drittel des betrieblichen Sachaufwands betragen, steigen nach einer starken Erhöhung 2023 nur um 2,8 Mio. EUR auf 139,0 Mio. EUR. Insbesondere Kosten für medizinische Leistungen, die Kosten für die forensische Nachbetreuung und die Auszahlungen für Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB in Krankenanstalten zeigen weiterhin eine hohe Dynamik. Bis 2024 stehen durch die gesetzten Erweiterungsmaßnahmen im Forensisch-Therapeutische Zentrum Asten weitere 100 Plätze für die kostengünstigere justizeigene Unterbringung zur Verfügung, wobei durch den allgemeinen Anstieg der Untergebrachten nur ein Teil der Steigerung kompensiert werden kann und sich im Bereich der Auszahlungen für Untergebrachte in Krankenanstalten eine kostendämpfende Auswirkung ergibt. Die



vertraglich vereinbarten Zahlungen für die Funktions- und Bestandssanierung der JA Josefstadt werden mit 5,4 Mio. EUR auf dem Konto Mietenvorauszahlung in gleicher Höhe wie dem Vorjahr veranschlagt.

Für die Bewährungshilfe wurden die Mittel um 4,2 % gegenüber dem BVA 2023 erhöht, wobei es vor allem durch den neuen Kollektivvertrag zu kostendämpfenden Effekten kommt. Das Budget wurde entsprechend der Planung des Vereins Neustart festgelegt.

Einzahlungen

Die im BVA 2023 veranschlagten **Einzahlungen** iHv 1,7 Mrd. EUR werden laut Prognose des BMJ voraussichtlich unterschritten werden, unter anderem aufgrund sinkender Grundbuchgebühren durch gefallene Immobilienpreise und reduzierte Liegenschaftsverkäufe, wodurch es voraussichtlich auch zu keinen Rücklagenzuführungen kommen wird. Die Einzahlungen, die vom BMF vorgegeben werden, werden aus diesem Grund im BVA-E 2024 entsprechend auf 1,5 Mrd. EUR bzw. um 11,6 % reduziert, da insbesondere von deutlich niedrigeren Grundbuchgebühren ausgegangen wird.



5.3 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2024 auf:

Tabelle 5: Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)

UG 13 in Mio. EUR	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt				Diff. EH-FH
	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023		BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023		BVA-E 2024
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers / Finanzierungswirksame Aufwendungen	2.037,1	2.352,1	+314,9	+15,5%	2.035,9	2.352,1	+316,2	+15,5%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für Personal	984,9	1.085,2	+100,3	+10,2%	983,6	1.085,2	+101,6	+10,3%	0,0
davon									
Bezüge	714,9	794,7	+79,8	+11,2%	714,9	794,7	+79,8	+11,2%	0,0
Mehrdienstleistungen	45,8	53,1	+7,3	+15,9%	45,8	53,1	+7,3	+15,9%	0,0
Sonstige Nebengebühren	34,7	33,7	-1,0	-2,8%	34,7	33,7	-1,0	-2,8%	0,0
Gesetzlicher Sozialaufwand	168,3	180,0	+11,7	+6,9%	168,3	180,0	+11,7	+6,9%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für betriebl. Sachaufwand	937,3	1.145,7	+208,4	+22,2%	937,3	1.145,7	+208,4	+22,2%	0,0
davon									
Mieten	153,9	170,6	+16,7	+10,8%	153,9	170,6	+16,7	+10,8%	0,0
Instandhaltung	23,9	32,9	+9,0	+37,8%	23,9	32,9	+9,0	+37,8%	0,0
Telekommunikation und Nachrichtenaufwand	40,3	39,8	-0,5	-1,3%	40,3	39,8	-0,5	-1,3%	0,0
Aufwand für Werkleistungen	571,7	721,3	+149,5	+26,2%	571,7	721,3	+149,5	+26,2%	0,0
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	109,6	139,4	+29,8	+27,2%	109,6	139,4	+29,8	+27,2%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für Transfers	114,9	121,1	+6,2	+5,4%	114,9	121,1	+6,2	+5,4%	0,0
davon									
an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	30,9	31,6	+0,7	+2,3%	30,9	31,6	+0,7	+2,3%	0,0
an private Haushalte/Institutionen	81,5	86,9	+5,4	+6,6%	81,5	86,9	+5,4	+6,6%	0,0
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen					61,9	69,2	+7,4	+11,9%	+69,2
Abschreibungen auf Vermögenswerte					34,3	36,6	+2,3	+6,7%	+36,6
Aufwand durch Bildung von Rückstellungen					26,8	27,8	+1,1	+3,9%	+27,8
davon									
Abfertigungen					5,6	5,6	+0,0	+0,7%	+5,6
Jubiläumszuwendungen					12,3	12,9	+0,6	+4,7%	+12,9
Sonstige Bildung von Rückstellungen					0,0	0,0	0,0	0,0%	+0,0
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	49,8	45,8	-4,1	-8,2%					-45,8
Sachanlagen	49,8	45,8	-4,1	-8,2%					-45,8
Darlehen und Vorschüsse	0,1	0,1	+0,0	+48,0%					-0,1
Auszahlungen aus gewährten Vorschüssen	0,1	0,1	+0,0	+48,0%					-0,1
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	2.087,1	2.397,9	+310,9	+14,9%	2.097,7	2.421,3	+323,6	+15,4%	+23,4

Quellen: BVA 2023, BVA-E 2024.

Die Unterschiede zwischen den Auszahlungen/Aufwendungen des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes in der Untergliederung betragen 23,4 Mio. EUR. Diese sind insbesondere auf nur im Ergebnishaushalt veranschlagte Rückstellungen für den Personalbereich (z. B. Jubiläumszuwendungen, Abfertigungsrückstellungen) und sonstige Rückstellungen zurückzuführen. Die Investitionen der Untergliederung (45,8 Mio. EUR) übersteigen die Abschreibungen (36,6 Mio. EUR).

**Tabelle 6: Finanzierungshaushalt (Einzahlungen) und Ergebnishaushalt (Erträge)**

UG 13	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt				Diff. EH-FH
	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023		BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023		
in Mio. EUR									
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers / Finanzierungswirksame Erträge	1.720,5	1.520,6	-200,0	-11,6%	1.720,5	1.520,6	-200,0	-11,6%	0,0
Einzahlungen/Erträge aus wirtschaftl. Tätigkeit	19,7	14,7	-5,1	-25,6%	19,7	14,7	-5,1	-25,6%	0,0
davon Erträge aus Leistungen	16,3	11,0	-5,3	-32,7%	16,3	11,0	-5,3	-32,7%	0,0
Kostenbeiträge und Gebühren	1.604,1	1.408,3	-195,9	-12,2%	1.604,1	1.408,3	-195,9	-12,2%	0,0
Einzahlungen/Erträge aus Transfers	51,8	51,7	-0,2	-0,3%	51,8	51,7	-0,2	-0,3%	0,0
davon von öffentl. Körperschaften u. Rechtsträgern	51,3	51,3	+0,0	+0,1%	51,3	51,3	+0,0	+0,1%	0,0
Vergütungen innerhalb des Bundes	1,3	1,3	0,0	0,0%	1,3	1,3	0,0	0,0%	0,0
Sonstige Einzahlungen/Erträge	43,5	44,6	+1,1	+2,6%	43,5	44,6	+1,1	+2,6%	0,0
davon Geldstrafen	35,3	36,0	+0,7	+1,9%	35,3	36,0	+0,7	+1,9%	0,0
Finanzerträge	0,0	0,0	-0,0	-11,1%	0,0	0,0	-0,0	-11,1%	0,0
Nicht finanzierungswirksame Erträge					3,4	3,3	-0,2	-5,0%	+3,3
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers					3,4	3,3	-0,2	-5,0%	+3,3
Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen					3,4	3,3	-0,2	-5,1%	+3,3
Investitionstätigkeit	0,0	0,0	-0,0	-33,3%					-0,0
Sachanlagen	0,0	0,0	-0,0	-33,3%					-0,0
Darlehen und Vorschüsse	0,1	0,1	-0,0	-23,5%					-0,1
Einzahlungen / Erträge insgesamt	1.720,7	1.520,7	-200,0	-11,6%	1.724,0	1.523,8	-200,1	-11,6%	+3,2
Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis	-366,4	-877,3	-510,9	-	-373,8	-897,5	-523,7	-	-20,2

Quellen: BVA 2023, BVA-E 2024.

Bei den Mittelaufbringungen gibt es keine wesentlichen Abweichungen zwischen Einzahlungen und Erträgen.

5.4 Förderungen

Auf Grundlage der Abgrenzungen des Förderungsberichts zeigt die nachstehende Tabelle die Entwicklung und Veranschlagung der direkten Förderungen der Untergliederung und der wesentlichen Förderungsbereiche:

Tabelle 7: Direkte Förderungen (Auszug)

UG 13 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023	
Förderungen	71,9	81,4	86,7	+5,3	+6,5%
davon					
Zuschüsse f. lfd. Aufwand an private Institutionen (vor allem Erwachsenenschutzvereine)	58,8	62,9	67,8	+4,9	+7,8%
Opferhilfeeinrichtungen	10,7	15,8	16,1	+0,4	+2,3%
Zuschüsse f. lfd. Aufwand an private Institutionen (vor allem für Haftentlassenenhilfe)	2,1	2,2	2,5	+0,3	+12,0%

Quellen: BMF, BVA 2023, BVA-E 2024.



Die Förderungen beim BMJ betreffen die Erwachsenenschutzvereine, die Opferhilfeeinrichtungen sowie die Haftentlassenenhilfe an den Verein Neustart. Sie werden um insgesamt 5,3 Mio. EUR oder 6,5 % erhöht.

5.5 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2022 sowie die im Jahr 2023 bis Ende September bereits erfolgten Rücklagenentnahmen aus. Abzüglich der im BVA-E 2024 budgetierten Rücklagenentnahmen iHv 20,5 Mio. EUR ergibt sich der in der Tabelle ausgewiesene Rücklagenrest. Da der endgültige Rücklagenstand für das Jahr 2023 erst zum Jahresende feststeht (Rücklagenzuführungen für 2023 erfolgen mit dem BRA), ist der hier angeführte Rücklagenrest nur ein vorläufiger.

Tabelle 8: Rücklagengebarung

UG 13	Stand 31.12.2022	Veränderung 31.12.2022 - 30.09.2023	Stand 30.09.2023	Budget. RL- Verwendung BVA-E 2024	Rücklagen -rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2024
<i>in Mio. EUR</i>						
Detailbudgetrücklagen	334,0	-15,0	319,0	-		
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	0,1	-	0,1	-		
Gesamtsumme	334,1	-15,0	319,1	-20,5	298,6	12,5%

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2022, Bericht über Mittelverwendungsüberschreitungen im 3. Quartal 2023, BVA 2023, BVA-E 2024.

Die UG 13-Justiz verfügte Ende 2022 über Rücklagen iHv 334,1 Mio. EUR, wovon 0,1 Mio. EUR auf zweckgebundene Einzahlungsrücklagen entfielen. Im Jahr 2023 wurden aus Rücklagen 15 Mio. EUR veranschlagt, was per 30. September 2023 zu einem Rücklagenstand von 319,1 Mio. EUR führte. Im BVA-E 2024 sind Rücklagenentnahmen iHv 20,5 Mio. EUR für die Sanierung und Erweiterung der JA Göllersdorf (wie bereits 2023 mit 15 Mio. EUR), für IKT (5 Mio. EUR) sowie für die Kinderschutzkampagne (0,5 Mio. EUR) budgetiert. Daraus ergibt sich ein vorläufiger Rücklagenrest von 298,6 Mio. EUR.



6 Personal

Der Personalplan sieht bei den Planstellen der Untergliederung folgende Entwicklung vor:

Tabelle 9: Planstellenverzeichnis¹

UG 13	2022	2023	2024	BFRG-E 2024-2027		
				2025	2026	2027
PLANSTELLEN	12.249	12.381	12.516	12.516	12.516	12.516
PERSONALSTAND	zum 31.12.	zum 1.6.	Zielwert			
VBÄ	11.948	12.001	12.516			
Personalaufwand <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg	BVA	BVA-E			
Aufwendungen im Ergebnishaushalt	892,2	1.007,2	1.109,6			

Quellen: BRA 2022, BFG 2023, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2024, BFRG-E 2024-2027, Ministerratsvortrag vom 18. Oktober 2023.

Für das Jahr 2023 sind im Personalplan der UG 13-Justiz sowie im Ministerratsvortrag vom 18. Oktober 2023 12.516 Planstellen bzw. VBÄ vorgesehen. Die Planstellen steigen gegenüber dem BVA 2023 um insgesamt 135. Die Steigerungen beziehen sich insbesondere auf unterschiedliche Bereiche der Zentralstelle (+28), auf Gerichte und Staatsanwaltschaften (+97) und den Strafvollzug (+10). Im BFRG-E 2024-2027 sind keine weiteren Steigerungen bis 2027 vorgesehen. Zum Stichtag 1. Juni 2023 waren 97 % der Planstellen besetzt.

¹ Erläuterungen zu einzelnen Begriffen in der Tabelle:

Planstellen berechtigen zur Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigungsäquivalent.

Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) sind Messgrößen des tatsächlichen Personaleinsatzes gemäß dem Beschäftigungsausmaß, für das zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand ausbezahlt werden. Eine zur Gänze besetzte Planstelle entspricht einem VBÄ. Die VBÄ haben 2 Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Personalobergrenzen zu überprüfen (betrifft in Tabelle 2022 und 2023). Zum anderen werden sie herangezogen, um sogenannte „VBÄ-Ziele“ (zumeist mittels Ministerratsvortrag) zu definieren, die zum Ende des Jahres von den jeweiligen Ressorts erreicht werden sollten (betrifft 2024). Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet. Die VBÄ-Zielwerte werden für das gesamte Ressort vereinbart und können damit unter Umständen mehrere Untergliederungen betreffen.



Die Aufteilung der in der Untergliederung vorgesehenen Planstellen auf die einzelnen Besoldungsgruppen ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Tabelle 10: Aufteilung auf die Besoldungsgruppen

UG 13		Planstellen für das Finanzjahr		
Besoldungsgruppen-Bereich	Anzahl Planstellen	2022	2023	2024
Allgemeiner Verwaltungsdienst		5.927	5.992	6.050
ADV		2	2	2
Krankenpflegedienst		119	116	116
Lehrpersonen		2	9	9
RichterInnen und RichteramtsanwärterInnen		2.201	2.240	2.295
StaatsanwältInnen		536	561	578
Exekutivdienst		3.462	3.461	3.466
Gesamtsumme		12.249	12.381	12.516

Quelle: Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2024.

Der veranschlagte Personalaufwand im Ergebnishaushalt steigt von 1,0 Mrd. EUR im BVA 2023 auf 1,1 Mrd. EUR (+10,2 %) im BVA-E 2024. Er stellt sich im Detail wie folgt dar:

Tabelle 11: Entwicklung Personalaufwand 2021 bis 2024

UG 13	Erfolg 2021	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	%-Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023
<i>in Mio EUR</i>					
Bezüge und bezugsgleiche ausbezahlte Zulagen	622,1	637,9	714,9	794,7	+11,2%
Mehrdienstleistungen	41,3	42,3	45,8	53,1	+15,9%
Nebentätigkeit	2,0	2,0	2,1	2,4	+14,5%
Belohnungen	3,7	4,4	4,0	4,2	+5,1%
Zulagen	25,6	26,5	28,6	27,1	-5,2%
Sozialversicherungsbeiträge	53,4	56,7	61,4	66,4	+8,2%
Dienstgeberbeiträge	96,0	98,1	106,9	113,5	+6,2%
Abfertigungen	0,1	0,0	3,0	3,4	+13,7%
Dotierung Rückstellungen Abfertigungen	2,4	3,6	5,6	5,6	+0,7%
Jubiläumszuwendungen	0,0	0,0	6,5	8,8	+34,9%
Dotierung Rückstellungen Jubiläumszuwendungen	8,3	10,8	12,3	12,9	+4,7%
Freiwilliger Sozialaufwand	2,1	3,4	3,8	4,2	+9,5%
Aufwandsentschädigungen im Personalaufwand	5,2	5,8	6,6	7,4	+11,9%
Dotierung Rückstellungen nicht konsumierte Urlaube	2,9	0,5	5,6	5,8	+3,4%
Personalaufwand gesamt	865,2	892,2	1.007,2	1.109,6	+10,2%

Quellen: BRA 2021 und 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, eigene Berechnungen.



7 Ausgliederungen und Beteiligungen

Der im Zusammenhang mit den Budgetunterlagen vorgelegte Budgetbericht sowie der Beteiligungsbericht enthalten Informationen über die wesentlichen Kennzahlen der Beteiligungsunternehmen des Bundes. Die nachstehende Tabelle zeigt die Verflechtungen des der Untergliederung zugehörigen Unternehmens mit dem Bundesbudget:

Tabelle 12: Zahlungsflüsse aus Ausgliederungen und Beteiligungen

UG 13	Erfolg 2021	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023	
<i>in Mio. EUR</i>						
Auszahlungen gesamt	44,5	52,2	67,4	78,0	+10,6	+15,8%
Justizbetreuungsagentur	44,5	52,2	67,4	78,0	+10,6	+15,8%
Einzahlungen gesamt	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	-	-

Quellen: Budgetbericht 2024.

Für die Justizbetreuungsagentur ist eine weitere Steigerung des Budgets auf 78,0 Mio. EUR geplant (+15,8 %), wobei insbesondere eine Personalaufstockung von insgesamt 71 Stellen im Straf- und Maßnahmenvollzug – insbesondere für den Maßnahmenvollzug (15 Stellen), soziale und psychologische Dienste (26 Stellen) und Präventionsmaßnahmen für Täter:innen – zusätzlich zur Abgeltung der Bezugserhöhung enthalten sind.



8 Wirkungsorientierung

8.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere, auf der Parlamentswebsite verfügbare Übersichtslandkarten erstellt:

Landkarte	Inhalt
Wirkungsziel-Landkarte	Wirkungsziele aller Untergliederungen des BVA-E 2024 inklusive Vergleich zum Vorjahr
Gleichstellungsziel-Landkarte	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen des BVA-E 2024 aus dem Gleichstellungsbereich
SDG-Landkarte²	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs ³

Das BMJ hat vier relevante Wirkungsziele, die mit jeweils drei bis fünf aussagekräftigen Indikatoren gemessen werden. Im BVA 2020 wurden die Wirkungsziele für die UG 13-Justiz grundlegend überarbeitet und seither größtenteils beibehalten, jedoch wurden zwei aussagekräftige Kennzahlen im BVA-E 2024 neu aufgenommen. Dies betrifft die Anzahl der innerhalb von sechs Monaten erledigten Verfahren im Bundesverwaltungsgericht sowie die Wiederkehrerquote in den Strafvollzug. Während bei mehr als der Hälfte der Kennzahlen der Zielwert 2022 überschritten wurde, wurden einzelne Zielwerte der Indikatoren aus unterschiedlichen Gründen verfehlt. Bei den Zielwerten der Kennzahlen ab 2024 erfolgten neben gleichbleibenden und erhöhten Zielwerten auch einige Reduktionen nach Zielverfehlungen in Vorjahren.

² Die UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt.

³ Viele der Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dessen eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich Indikatoren aus dem [EU-Indikatorenset](#) gegenübergestellt hat.



Die Justiz ist im SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen mit dem Indikator Förderung der Rechtsstaatlichkeit und gleichberechtigter Zugang zur Justiz sowie Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz berücksichtigt.

8.2 Einzelfeststellungen

Das **Wirkungsziel 1** „Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse“ wird durch drei sehr relevante Kennzahlen gemessen. Sie beleuchten das Wirkungsziel aus unterschiedlichen Perspektiven. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2022 wird dieses Wirkungsziel als zur Gänze erreicht eingestuft.

Bei der Kennzahl 13.1.1-„Vertrauen der österreichischen Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Justiz“ soll die Beurteilung mit sehr gut oder gut über 80 % liegen (Istzustand 2022: 83 %). Der Zielwert wurde seit 2020 beibehalten. Für die Kennzahl 13.1.2, die den Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen misst, soll ein Zielzustand unter 20 % erreicht werden (Istzustand 2022: 19,49 %). Der Zielzustand 2022 iHv 2.400 Vernehmungen mit Beiziehung eines „Verteidigers in Bereitschaft“ (Kennzahl 13.1.3) wurde mit 3.235 Vernehmungen deutlich überschritten, der Zielwert für 2022 wurde jedoch gegenüber 2021 deutlich reduziert. Für 2024 wurde ein Zielwert von 2.500 festgelegt. Die Gründe für die geringere Nutzung werden noch evaluiert.

Als Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens in die Justiz werden im GB 13.01-„Service und Steuerung“ die Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit des Ressorts (einschließlich Organisation und Abhaltung von jährlichen Seminaren für alle Mediensprecher:innen der nachgeordneten Dienststellen und die Aufbereitung von Informationen auf der Homepage) sowie der Aufbau eines ressortweiten Compliance Management-Systems (CMS) angeführt

Das **Wirkungsziel 2** („Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte“) ist das Gleichstellungsziel der Untergliederung. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2022 wird dieses als zur Gänze erreicht evaluiert.



Als Maßnahme dazu enthält das GB 13.01-„Service und Steuerung“ die Förderung des Bewusstseins für Diversität und Sensibilisierung der Bediensteten durch entsprechende Maßnahmen, wobei für 2024 konkret Veranstaltungen, Kommunikationsmaßnahmen und Erhebungen zu Diversität in der Justiz angeführt werden.

Das Wirkungsziel wird durch vier Kennzahlen operationalisiert. Der Zielzustand für die einvernehmlichen Lösungen im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren wurde 2024 mit 22 % festgelegt, nachdem der Zielwert für das Jahr 2022 (25 %) mit 22 % verfehlt wurde. Die Anzahl der von den Erwachsenenschutzvereinen durchgeführten Abklärungen sollen ab dem Jahr 2024 20.000 pro Jahr betragen (Istzustand 2022: 19.473), wobei diese Kennzahl einen direkten Bezug zum Budget der Erwachsenenschutzvereine hat. Bei der Kennzahl 13.2.3-„Gewährte Prozessbegleitungen (differenziert nach Geschlecht, Gleichstellungskennzahl)“ zeigt sich, dass Frauen deutlich häufiger Prozessbegleitungen in Anspruch nehmen. Der Zielwert 2024 wurde auf 10.242, davon rd. 85 % für Frauen, angehoben. Die Namhaftmachung von Kinderbeiständen (Kennzahl 13.2.4) soll ab 2024 mehr als 450 betragen (Zielzustand 2023 noch mehr als 500), da das Ziel 2022 mit 438 Fällen nicht erreicht wurde.

Wirkungsziel 3 Wirkungsziel3verfolgt die „Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Datenschutzbehörde in angemessener Dauer“. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2022 wird dieses Wirkungsziel als zur Gänze erreicht eingestuft.

Von den bisherigen Kennzahlen beziehen sich zwei auf die Dauer von Verfahren, im BVA-E 2024 wurde eine weitere für das Bundesverwaltungsgericht aufgenommen. Im Bereich der Staatsanwaltschaft soll der Anteil der Ermittlungsverfahren, die länger als drei Jahre dauern (Kennzahl 13.3.2), unter 2 % liegen (Istzustand 2022: 1,65 %). Bei der Kennzahl 13.3.3 soll die Anzahl der über ein Jahr anhängigen zivilrechtlichen Streitsachen im Verhältnis zum jährlichen Neuanfall unter 3 % betragen (2022: 3,05 %; was eine Verbesserung gegenüber 2021 mit 3,34 % darstellt).

Neu aufgenommen wurde die Kennzahl 13.3.5-„Anzahl der Verfahren am Bundesverwaltungsgericht, die im Geschäftsjahr (1.2. bis 31.1.) innerhalb von sechs Monaten erledigt werden“. Der Istwert liegt 2022 bei 48,19 % und soll ab 2024 über 60 % betragen. Die sehr relevante Kennzahl hat einen Bezug zur Budgeterhöhung für das Bundesverwaltungsgericht und weiters einen Bezug zur Reduktion der Kosten der Grundversorgung insbesondere für den Bund. Die zum Ende des Geschäftsjahres offenen Verfahren im Bundesverwaltungsgericht (Kennzahl 13.3.4) sind sukzessive



von 22.341 im Jahr 2020 (-31,5 % gegenüber 32.622 offener Verfahren 2019) auf 10.931 im Jahr 2022 gefallen. Für die Jahre 2023 bis 2025 wird ein Zielwert von 10.500 angesetzt. Mittelfristig wird eine weitere Reduktion des Anhängigkeitsstandes angestrebt.

Bei der Kennzahl 13.3.1-„Entwicklung einer vollelektronischen Verfahrensführung (Justiz 3.0)“ soll der Anteil des digital geführten Neuanfalls im Verhältnis zum Gesamtanfall von Gerichtsfällen von 15,11 % (Istzustand) im Jahr 2021 auf 40 % im Jahr 2023 steigen. Der BVA-E 2024 sieht ein Zusatzbudget für IKT vor, weshalb der vollständige Ausbau bis 2025 geplant ist und 2024 bereits 70 % umgesetzt sein sollen. Die Beschwerdequote bei den Justizombudsstellen ist nicht mehr direkt beim Wirkungsziel enthalten, sondern wurde auf die Globalbudgetebene verschoben. Sie soll im Jahr 2024 bei unter 14 von 100.000 Fällen liegen.

Das Wirkungsziel 4 spiegelt die Grundprinzipien des Strafvollzugs wieder („Ein moderner, effektiver, humaner und sicherer Straf- und Maßnahmenvollzug, mit besonderem Fokus auf (Re)integration und Rückfallsprävention“). Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2022 wird es als zur Gänze erreicht evaluiert.

Der Diskussion im Budgetausschuss über die Kennzahlen wurde Rechnung getragen und die bisherige Kennzahl „Aus- und Fortbildungsstunden an den Gesamtdienststunden der Strafvollzugsbediensteten“ als verwaltungsinterne Kennzahl auf Globalbudgetebene abgebildet. Anstatt dieser wurde die Wiederkehrerquote als Indikator für die Messung der Rückfallsprävention aufgenommen.

Im Bereich des Maßnahmenvollzugs wurde die Kennzahl 13.4.1 hinsichtlich des Verhältnis der Auslastung zwischen Justizanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern bei der Unterbringung zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher gem. §§ 21 Abs. 1 StGB und 431 StPO aufgenommen. Im Jahr 2022 betrug der erreichte Istwert 61,51 %, 2023 soll ein Wert über 55 % und 2024 über 60 % erreicht werden. Es handelt sich um eine aussagekräftige Kennzahl, um die budgetäre Belastung zu messen, da die Unterbringung in Justizanstalten kostengünstiger ist als in Krankenanstalten. Die Ausführungen im BFG verweisen auf die Insourcing-Strategie und im BVA-E 2024 sind für die JA Göllersdorf 15 Mio. EUR für Umbau und Erweiterung vorgesehen. Während die Kapazität in der JA Asten bereits erhöht wurde und in der JA Göllersdorf im Laufe der nächsten Jahre 100 weitere Plätze geschaffen werden sollen, kommt es zu jährlich deutlich steigenden Fallzahlen, die gegenläufig wirken.



Die Kennzahl 13.4.2-„Beschäftigungsindex“ löst die bis 2022 enthaltene Kennzahl „Beschäftigungsdauer Insass*innen“ ab und berechnet die Beschäftigungsdauer in anderer Form. Es sollen nunmehr die Belagstage und die Beschäftigungsquote in den Mittelpunkt gerückt werden, um so einen Anreiz auf die Beschäftigung möglichst vieler Insass:innen zu setzen. Während die bisherige Kennzahl gemessen in Stunden pro Insasse nachvollziehbar war und leicht interpretiert werden konnte, ist die neue Kennzahl als multiplikativer Index schwerer verständlich. Um die Kennzahl besser interpretieren zu können, wäre es hilfreich, die Zahlenwerte für die wesentlichen Berechnungsparameter anzuführen. Es wird eine kontinuierliche Steigerung der Zielwerte geplant. Bei der Kennzahl 13.4.3 zur „Anzahl der Bildungsmaßnahmen aller Art bezogen auf 1.000 Belagstage (Bildungsquote); differenziert nach Geschlecht, Gleichstellungskennzahl“ lag der Istwert im Jahr 2022 mit 1,475 über dem Zielzustand von 0,4. Ab dem Jahr 2024 sollen insgesamt 2,3 erreicht werden.

Das Verhältnis der Hafttage im elektronisch überwachten Hausarrest zu den Gesamtbelagtagen in Strafhäft (Kennzahl 13.4.4) ist eine geeignete Kennzahl, um zum einen die Entlastung der Kapazitäten und Ressourcen im Strafvollzug zu messen und zum anderen lässt sich damit auch ein Integrations- und Resozialisierungsziel im Strafvollzug verfolgen. Der Anteil soll für 2024 über 6,5 % betragen, wobei allerdings 2022 bereits 6,63 % erreicht wurden.

Die neu aufgenommene Kennzahl 13.4.5 misst die Wiederkehrerrate, indem der Anteil jener Menschen, welche innerhalb von vier Jahren aufgrund einer neuerlichen strafbaren Handlung, eines Widerrufs einer bedingten Entlassung oder bedingt nachgesehen Verurteilung wieder in Haft waren oder sind, ermittelt wird. Diese liegt 2022 bei 19,6 % und soll ab 2024 unter 25 % betragen. Wenngleich es sich um eine neue Kennzahl handelt und es somit gewisse Unsicherheiten gibt, ist der angestrebte Zielwert dennoch als nicht besonders ambitioniert einzustufen. Mit diesem Indikator, mit dem die Qualität und der Erfolg des Strafvollzugs beurteilt werden kann, haben die Angaben zur Wirkungsorientierung eine inhaltlich wesentliche Erweiterung erfahren.

Die Indikatoren des Wirkungsziels 4 werden in einem ressortinternen Cockpit zur Steuerung der Justizanstalten verwendet, wodurch die praktische Umsetzung der Wirkungsinformationen gewährleistet ist.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2020 bis 2022 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende (Vergleich BVA-E 2024 mit BVA 2023)	
Neue Kennzahl	Änderung Kennzahl (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1

Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse

Maßnahmen

- ♦ Erarbeitung von Begutachtungsentwürfen und Bereitstellung von Fachexpertise, welche den Anforderungen und Bedürfnissen der Gesellschaft an das Rechtssystem entsprechen; dies insbesondere in den Bereichen Zivil- und Strafrecht samt den korrespondierenden Verfahrensgesetzen,
- ♦ Laufende Schulungen der Mediensprecherinnen und Mediensprecher, um das Verständnis der Öffentlichkeit für die Rechtspflege und das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz, ihre Einrichtungen und Entscheidungen durch aktive Öffentlichkeitsarbeit zu stärken,
- ♦ Effektive Korruptionsbekämpfung durch Aufbau eines ressortweiten Compliance Management-Systems



Indikatoren

Kennzahl 13.1.1	Vertrauen der österreichischen Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Justiz					
Berechnungsmethode	Antworten auf die Frage: „Wie würden Sie nach dem, was Sie wissen, das Justizsystem (in unserem Land) mit Blick auf die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern bewerten? Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“ (2021 wurden in Österreich Telefoninterviews mit 1.011 zufällig ausgewählte Personen aus allen Regionen geführt, vgl. Flash Eurobarometer 489)					
Datenquelle	EU-Justizbarometer (https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de) (Abt III 2);					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	> 80	> 80	> 80	> 80	> 80	> 80
Istzustand	86	84	83			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Jährlich durchgeführte Eurobarometer-Umfragen der EU-Kommission, um die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz in der EU bei den Bürgerinnen und Bürgern näher zu untersuchen. Es ist das Ziel, die guten Umfrageergebnisse weiterhin im hohen Bereich von über 80% zu halten.					

Kennzahl 13.1.2	Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen					
Berechnungsmethode	Anzahl der Hafttage in Untersuchungshaft im Verhältnis zu den Gesamthafttagen					
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz (Abt II 1)					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	< 20	< 20	< 20	< 20	< 20	< 20
Istzustand	18,79	18,65	19,49			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Als Berechnungsgrundlage wurde die Summe der Hafttage in Untersuchungshaft der Gesamtsumme der Hafttage in den einzelnen Jahren gegenübergestellt. Somit ergibt sich ein Durchschnittswert für den Beobachtungszeitraum (Kalenderjahr). Ziel ist es, diesen bei unter 20% zu halten. Diese Kennzahl ist angelehnt an die UN Nachhaltigkeitsziele (vgl. SDG 16.3.2).					

Kennzahl 13.1.3	Anzahl der Vernehmungen mit Beiziehung eines „Verteidigers in Bereitschaft“					
Berechnungsmethode	Zählung der Vernehmungen, an denen ein „Verteidiger in Bereitschaft“ teilgenommen hat					
Datenquelle	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag und Bundesministerium für Justiz (Abt IV 3)					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	3.000	6.000	2.400	2.500	2.500	2.500
Istzustand	1.370	2.571	3.235			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand			
	Mit 1.6.2020 trat in Umsetzung der Richtlinien (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls und (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz (StrEU-AG 2020, BGBl. I Nr. 20/2020) in Kraft. Durch die zusätzliche Ermöglichung der kostenfreien Inanspruchnahme eines Verteidigers insbesondere nach § 59 Abs. 5 StPO und § 39 Abs. 3 JGG ist ein deutlicher Anstieg der Einschreitensfälle dokumentiert, der aus noch zu evaluierenden Gründen nicht das ursprünglich geschätzte Niveau, von ca. 6.000 Vernehmungen, erreicht hat, weshalb die Zielzustände ab 2022 den bisherigen Erfahrungswerten entsprechend korrigiert wurden.					



Wirkungsziel 2

Gleichstellungsziel

Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

Maßnahmen

- ◆ Verfestigung der Familien- und Jugendgerichtshilfe, welche die nachhaltige Konfliktlösung in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren unterstützen soll,
- ◆ Bereitstellung von Kinderbeiständen für Minderjährige in besonders belastenden Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren,
- ◆ Sicherstellung der Vertretung psychisch kranker und aufgrund vergleichbarer Beeinträchtigungen in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkter Personen durch die Erwachsenenschutzvereine (gerichtliche Erwachsenenvertreterinnen und Erwachsenenvertretern, Patientenanwältinnen und Patientenanwälte sowie Bewohnervertreterinnen und Bewohnervertreter) und Abklärung durch die Erwachsenenschutzvereine im Auftrag der Gerichte,
- ◆ Sicherstellung der Vertretung und Unterstützung von Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten im Rahmen der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung (Gleichstellungsmaßnahme)
- ◆ Förderung des Bewusstseins für Diversität und Sensibilisierung der Bediensteten durch entsprechende Maßnahmen



Indikatoren

Kennzahl 13.2.1	Einigungsquote in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, in denen die Familien- und Jugendgerichtshilfe beauftragt wurde					
Berechnungsmethode	Verhältnis der von der Familien- und Jugendgerichtshilfe erzielten einvernehmlichen Lösungen zur Gesamtzahl der erledigten Aufträge in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren					
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz, Statistik Familiengerichtshilfe (Abt. III 4)					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	25	25	25	25	22	20
Istzustand	24	24	22			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
	Die Familiengerichtshilfe kann die Parteien bei der Erarbeitung einvernehmlicher Lösungen unterstützen, ob eine solche zustande kommt, hängt letztlich jedoch immer von den Parteien ab. Bei den Fällen, mit denen die Familiengerichtshilfe befasst wird, ist dabei ein Trend zu vermehrter Hochstrittigkeit erwähnenswert. Anzumerken ist, dass es beginnend mit dem Jahr 2020 zu einer Umstellung im Register kam und seit 2020 nur jene Fälle gezählt werden, die auch in Bearbeitung gingen. Fälle, in denen es z.B. zur Antragsrückziehung vor Bearbeitungsbeginn kam, werden nun nicht mehr erfasst. Im Jahr 2022 konnten (bei insgesamt 4.537 Aufträgen) 1.006 einvernehmliche Lösungen erzielt werden, 2021 waren es 1.180 einvernehmliche Lösungen (bei insgesamt 4.889 Aufträgen). Das ist absolut und relativ ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr, was einerseits auf noch bestehende Einschränkungen durch die Pandemie, höhere Personalfuktuation bzw niedrigen Besetzungsstand und den bereits erwähnten Trend zur Hochstrittigkeit zurückzuführen sein dürfte. Eine Anpassung des Zielwerts war nötig, da die Pflegschaftsverfahren an Komplexität stark zugenommen haben und öfter hochstrittig werden, wodurch das Erzielen einvernehmlicher Lösungen bei der Familiengerichtshilfe erschwert wird.					

Kennzahl 13.2.2	Von den Erwachsenenschutzvereinen durchgeführte Abklärungen					
Berechnungsmethode	Anzahl der von den Erwachsenenschutzvereinen im Auftrag der Gerichte durchgeführten und mit Clearingbericht abgeschlossenen Abklärungen					
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz, Controllingberichte der Erwachsenenschutzvereine (Abt. III 4)					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	15.600	15.600	15.600	19.000	20.000	20.000
Istzustand	14.469	18.079	19.473			
Zielerreichung	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Ziel der Abklärung durch die Erwachsenenschutzvereine (Clearing) ist es, die Subsidiarität der gerichtlichen Erwachsenenvertretung zu stärken und für jede betroffene Person – unter möglichst weitgehender Wahrung ihrer Selbstbestimmung – die passende Form der Vertretung bzw. Unterstützung zu finden. Infolge der Erweiterung der Clearingaufgaben der Vereine durch das 2. ErwSchG ist die Anzahl der von den Vereinen durchgeführten und mit Clearingbericht abgeschlossenen Abklärungen ab 2018 markant angestiegen. Nach dem COVID-19-bedingten Rückgang im Jahr 2020 kam es ab dem Jahr 2021 wieder zu einem markanten Anstieg der von den Erwachsenenschutzvereinen durchgeführten Clearings, bedingt vor allem dadurch, dass nun vermehrt Erneuerungsverfahren zur Überprüfung der mit 1.7.2018 übergeleiteten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen eingeleitet worden sind.					



Kennzahl 13.2.3	Gewährte Prozessbegleitungen (differenziert nach Geschlecht, Gleichstellungskennzahl)					
Berechnungsmethode	Anzahl der Personen, denen Prozessbegleitung gewährt wurde, differenziert nach Geschlecht					
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz, Prozessbegleitungs-Datenbank (Abt. III 4)					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	Gesamt: 9.011 Weiblich: 7.345 Männlich: 1.666	Gesamt: 9.371 Weiblich: 7.639 Männlich: 1.732	Gesamt: 9.928 Weiblich: 8.130 Männlich: 1.797	Gesamt: 9.848 Weiblich: 8.022 Männlich: 1.826	Gesamt: 10.242 Weiblich: 8.667 Männlich: 2.077	Gesamt: 10.242 Weiblich: 8.667 Männlich: 2.077
Istzustand	Gesamt: 8.678 Weiblich: 7.105 Männlich: 1.573	Gesamt: 9.105 Weiblich: 7.417 Männlich: 1.688	Gesamt: 9.933 Weiblich: 8.013 Männlich: 1.920			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	Gesamt und Männliche: über Zielzustand Weiblich: unter Zielzustand			
	Im Jahr 2022 waren in Strafverfahren etwa 7.200 Personen als Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität betroffen. Der Großteil der zum Schutz der Opfer vorgenommenen abgesonderten Vernehmungen fand mit Prozessbegleitung statt (etwa 79%). Die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung durch Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten ist seit 2011 jährlich durchschnittlich um rund 4,53 % angestiegen. Im Jahr 2020 kam es bedingt durch die aufgrund der COVID-19 Pandemie verhängten Lockdown-Maßnahmen zu einem leichten Rückgang der im Rahmen der Prozessbegleitung betreuten Personen (sowohl bei weiblichen als auch bei männlichen Opfern). Ab dem Jahr 2021 ist die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung sowohl durch weibliche als auch durch männlichen Opfer wieder deutlich angestiegen. Aufgrund der Informationskampagne zu dem am 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen „Hass im Netz“-Bekämpfungsgesetz ist für die Folgejahre mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.					

Kennzahl 13.2.4	Namhaftmachung von Kinderbeiständen					
Berechnungsmethode	Anzahl der Fälle, in denen von der Justizbetreuungsagentur auf Anfrage des Gerichts ein Kinderbeistand namhaft gemacht wurde					
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz, Beteiligungs- und Finanzcontrolling Justizbetreuungsagentur (Abt. III 4)					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	> 450	> 450	> 500	> 500	> 450	> 450
Istzustand	505	515	438			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand			
	Die Nachfrage nach Kinderbeiständen, die Minderjährige in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren unterstützen, ist in den letzten Jahren bis 2021 deutlich angestiegen. Im Jahr 2022 war erstmals ein Rückgang der Anfragen der Gerichte zu verzeichnen, der - aber nach derzeitiger Prognose - nicht von Dauer sein wird. Bisher konnte die Justizbetreuungsagentur fast allen Anfragen der Gerichte auf Namhaftmachung eines Kinderbeistands entsprechen. In den kommenden Jahren ist zumindest mit einem dem Jahr 2018 (452 Namhaftmachungen) entsprechenden Niveau der Anfragen und Namhaftmachungen zu rechnen.					



Wirkungsziel 3

Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Datenschutzbehörde in angemessener Dauer.

Maßnahmen

- ◆ Gradueller Umstieg auf eine vollelektronische Verfahrensführung unter Einbindung aller Verfahrensbeteiligten,
- ◆ Ausbau der Messung und fortlaufende Optimierung der Verfahrensdauer und -abwicklung durch Analyse der Abläufe an Gerichten und Staatsanwaltschaften, mit besonderem Augenmerk auf eine angemessene Verfahrensdauer,
- ◆ Zielgerichtete und bedarfsmotivierte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Stärkung der fachlichen und sozialen Kompetenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Indikatoren

Kennzahl 13.3.1	Entwicklung einer vollelektronischen Verfahrensführung (Justiz 3.0)					
Berechnungsmethode	Anteil des digital geführten Neuanfalls im Verhältnis zum Gesamtanfall in Prozent pro Jahr					
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz (Abt. III 3)					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	15	15	25	40	70	100
Istzustand	8,34	15,11	28,54			
Zielerreichung	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Ziel ist es, den kompletten Neuanfall im Bereich des Strafverfahrens inkl. des landes- und bezirksgerichtlichen Hauptverfahrens, des Rechtsmittelverfahrens sowie die Aktenführung an Oberstaatsanwaltschaften und Generalprokuratur ab Ende 2023 digital zu führen. Weiters ist es Ziel, ab Ende 2023 auch den gesamten Neuanfall im Zivilverfahren inkl. Mahnverfahren und Rechtsmittelverfahren sowie dem Justizverwaltungsverfahren digital zu führen. Darüber hinaus soll im Jahr 2023 auch das Exekutionsverfahren erschlossen werden.					



Kennzahl 13.3.2	Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, die länger als drei Jahre dauern, im Verhältnis zu den bei den Staatsanwaltschaften insgesamt anhängigen Verfahren					
Berechnungsmethode	Anzahl der länger als drei Jahre offenen Ermittlungsverfahren im Verhältnis zu den insgesamt bei den Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren (Gattungen „St“ und „BAZ“ zum Stichtag 31.12.) Es werden ausschließlich Verfahren mit bekannten Tätern betrachtet.					
Datenquelle	Verfahrensautomation Justiz; Bundesministerium für Justiz (Abt. III 2)					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	-	nicht verfügbar	< 2	< 2	< 2	< 2
Istzustand	1,74	1,76	1,65			
Zielerreichung	-	-	über Zielzustand			
	Gemäß § 108a StPO darf die Dauer eines Ermittlungsverfahrens grundsätzlich drei Jahre nicht übersteigen. Kann das Ermittlungsverfahren bis dahin nicht abgeschlossen werden, ist das Gericht zu befassen. Im Jahr 2022 gab es zum Stichtag 31.12. insgesamt 263 Ermittlungsverfahren, die über drei Jahre offen waren – bei einem Gesamtanhängigkeitsstand von 15.908 offenen Verfahren bei den Staatsanwaltschaften (in den Gattungen „St“ – Strafsachen gegen bekannte Täter – und „BAZ“ – dem Bezirksanwalt zugewiesene Strafsachen). Ziel ist es, die Zahl weiterhin so niedrig wie möglich zu halten. Die IST-Zustände von 2020 und 2021 mussten rückwirkend korrigiert werden, da die Kennzahl 2022 neugestaltet wurde und ein Vergleich mit den Vorjahren nur mehr bedingt möglich ist.					

Kennzahl 13.3.3	Anzahl der über ein Jahr anhängigen zivilrechtlichen Streitsachen im Verhältnis zum jährlichen Neuanfall					
Berechnungsmethode	Anzahl der über ein Jahr anhängigen Zivilverfahren geteilt durch die Anzahl der neu angefallenen Zivilverfahren (in der Gattung „C“)					
Datenquelle	Verfahrensautomation Justiz, Bundesministerium für Justiz (Abt. III 5)					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	< 3	< 3	< 3	< 3	< 3	< 3
Istzustand	3,53	3,34	3,05			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
	Ziel ist, trotz sich ändernder Anfallszahlen und der steigenden Komplexität der Fälle, eine konstante Obergrenze von weniger als 3% der über ein Jahr anhängigen Verfahren im Verhältnis zum jährlichen Neuanfall in der Gattung C* einzuhalten. Diese Gattung umfasst insbesondere erstinstanzliche Zivilprozesse (inkl. Klagen im Eheverfahren, exekutionsrechtliche Klagen) bei den Bezirksgerichten und Landesgerichten sowie erstinstanzliche Arbeitsrechts- und Sozialrechtssachen. Im Jahr 2022 gab es einen Neuanfall von rund 414.000 Verfahren, im Vergleich zu rund 407.000 Verfahren im Jahr 2021 und rund 417.000 Verfahren im Jahr 2020.					

Kennzahl 13.3.4	Anzahl der beim Bundesverwaltungsgericht zum Ende des Geschäftsjahres (1.2. bis 31.1.) offenen Verfahren					
Berechnungsmethode	Summe der offen anhängigen Verfahren zum Ende des Geschäftsjahres					
Datenquelle	Geschäftsausweis – Bundesverwaltungsgericht					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	25.500	18.500	14.500	10.500	10.500	10.500
Istzustand	22.341	13.690	10.931			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Ziel ist es, mittelfristig trotz der stark schwankenden Anfallszahlen einen Anhängigkeitsstand der zum Ende des Geschäftsjahres offenen Verfahren von weniger als 8.000 zu erreichen. Die Schwankungsbreite der Jahre 2014 bis 2022 liegt zwischen rund 42.000 Verfahren, die im Geschäftsjahr 2017/18 angefallen sind, und rund 15.000 Verfahren im Pandemiejahr 2020/21. Unter den zahlreichen das Bundesverwaltungsgericht treffenden Zuständigkeiten macht das Asyl- und Fremdenrecht den mit Abstand größten Anteil aus. Die Anfallszahlen im Asyl- und Fremdenrecht					



	werden extrem durch die jeweilige geopolitische Situation und daraus resultierende Flucht- und Migrationsbewegungen nach Österreich beeinflusst. So lag der Anfall im Jahr 2017 mit rund 30.000 Akten allein im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht doppelt so hoch wie der Gesamtanfall (über alle Rechtsbereiche) der Jahre 2020, 2021 oder auch des Jahres 2022. Entsprechende Entwicklungen (insb. Kriege) beeinflussen den Anfall beim Bundesverwaltungsgericht mit einer gewissen Verzögerung stark. Prognosen sind nur für einen kurzen Zeitraum in die Zukunft möglich. Zuletzt ist der Anfall im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht von rund 8.500 im Jahr 2021 auf rund 10.500 Verfahren im Jahr 2022 gestiegen.
--	---

Kennzahl 13.3.5	Anzahl der Verfahren am Bundesverwaltungsgericht, die im Geschäftsjahr (1.2. bis 31.1.) innerhalb von sechs Monaten erledigt werden					
Berechnungsmethode	Anzahl der innerhalb von sechs Monaten erledigten Verfahren geteilt durch die Gesamtsumme aller erledigten Verfahren am Bundesverwaltungsgericht im Geschäftsjahr					
Datenquelle	Auswertung "Verfahrensdauer" - Bundesverwaltungsgericht (Abt. III 5)					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	-	-	-	nicht verfügbar	> 60	> 60
Istzustand	38,11	36,15	48,19			
Zielerreichung	-	-	-			
	Ziel ist es, dass deutlich mehr als die Hälfte (mehr als 60%) der Verfahren am Bundesverwaltungsgericht innerhalb von sechs Monaten erledigt werden. In den Jahren 2018 bis 2022 liegt die Schwankungsbreite zwischen 36,15% im Geschäftsjahr 2020/21 und 48,19% im Geschäftsjahr 2022/23. Unter den zahlreichen das Bundesverwaltungsgericht treffenden Zuständigkeiten macht das Asyl- und Fremdenrecht den mit Abstand größten Anteil aus. Die Anfallszahlen im Asyl- und Fremdenrecht werden extrem durch die jeweilige geopolitische Situation und daraus resultierende Flucht- und Migrationsbewegungen nach Österreich beeinflusst. So lag der Anfall im Jahr 2017 mit rund 30.000 Akten im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht enorm hoch, was sich – mit einer gewissen Verzögerung – in den Jahren 2019 bis 2021 in einer insgesamt längeren Verfahrensdauer zeigte. Nachdem die Anfallszahlen danach deutlich gesunken sind und Altfälle aufgearbeitet werden konnten, sank in der Folge auch die Verfahrensdauer, sodass der Anteil der innerhalb von 6 Monaten erledigten Verfahren 2022 deutlich höher lag als in den Jahren davor.					

Wirkungsziel 4

Ein moderner, effektiver, humaner und sicherer Straf- und Maßnahmenvollzug, mit besonderem Fokus auf (Re)integration und Rückfallsprävention

Maßnahmen

- ♦ Durch die Fokussierung auf Beschäftigungsmodelle, welche den Bildungsansprüchen und den Leistungspotentialen von Menschen in Haft entgegenkommen und, welche sich an den Realitäten der Jobangebote am Arbeitsmarkt orientieren,
- ♦ Durch die sukzessive Erhöhung der bildungsmaßnahmenbezogenen Leistungsstunden, um basale Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen von Menschen in Haft zu fördern,



- ♦ Durch die Schaffung eines Angebots an zertifizierten Basisbildungsmaßnahmen und beruflichen Aufbauschulungen wie z.B.: Computerkurse/ECDL, Lehren, Sprachkurse inkl. Deutsch als Fremdsprache, Erste-Hilfe, branchentypische Kurse wie Schweißkurse und Staplerfahrer, um berufliche, soziale und gesellschaftliche (Re)Integration zu unterstützen,
- ♦ Durch die Umsetzung von individuellen, risikofaktorbezogenen Betreuungsinterventionen, um ein protektives Setting für eine erfolgreiche (Re)integration zu schaffen,
- ♦ Durch die Förderung des elektronisch überwachten Hausarrestes zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Integration und Vermeidung zusätzlicher Kosten für die Gesellschaft.

Indikatoren

Kennzahl 13.4.1	Verhältnis der Auslastung zwischen Justizanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern bei der Unterbringung zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher gem. §§ 21 Abs. 1 StGB und 431 StPO					
Berechnungsmethode	Verhältnis in der Unterbringung von Insassinnen und Insassen gem. § 21 Abs. 1 StGB und § 431 StPO zwischen Justizanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern. Die Summe der Belagstage in den Justizanstalten wird der Summe der Unterbringungstage in Psychiatrischen Krankenhäusern gegenübergestellt. Dargestellt wird jeweils der Anteil der Auslastung der Justizanstalten.					
Datenquelle	Cockpit; Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Abt II 1)					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	> 54	> 55	> 55	> 55	> 60	> 60
Istzustand	54,3	57,17	61,51			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Nach § 21 Abs. 1 StGB und 431 StPO sind Personen, die zurechnungsunfähig sind, jedoch unter dem Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung eine Tat begehen, welche mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, in ein forensisch-therapeutisches Zentrum einzuweisen, wenn die Befürchtung besteht, dass sie unter dem Einfluss dieser Störung neuerlich eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werden. Diese Anhaltungen (gemäß § 431 StPO) bzw. Unterbringungen (gemäß § 21 Abs. 1 StGB) werden einerseits in den forensisch-therapeutischen Zentren Asten, Göllersdorf und Wien-Favoriten und andererseits in psychiatrischen Krankenhäusern durchgeführt. Eine Stabilisierung bzw. Erhöhung der Unterbringungsquote in den Forensisch-therapeutischen Zentren wird im Rahmen der „Insourcing-Strategie“ des Regierungsprogrammes angestrebt. Durch die Optimierung von Belagsressourcen in den Forensisch-therapeutischen Zentren und durch effizientes Belagsmanagement konnte die Anzahl an Hafttagen von all jenen Menschen, welche sich im Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs. 1 StGB oder in Anhaltung gem. § 431 StPO (vormals § 429 StPO) in einem Psychiatrischen Krankenhaus befunden haben reduziert werden, sodass bei gleichbleibender psychiatrisch-vollzuglicher Betreuungsqualität die Kosten für die externen Unterbringungen sukzessive reduziert wurden. Lag die Anzahl der in Forensisch-therapeutischen Zentren vollzogenen Belagstage im Jahr 2020 noch bei 127.887 von insgesamt 235.479 Unterbringungstagen, so erhöhte sich diese Zahl im Jahr 2021 auf 148.752 von insgesamt 260.233 und im Jahr 2022 auf 160.667 von insgesamt 261.196 Unterbringungstagen. Die Maßnahmen wirken demnach indirekt proportional auf einen Teil der Kosten im Maßnahmenvollzug.					



Kennzahl 13.4.2	Beschäftigungsindex; (differenziert nach Geschlecht, Gleichstellungskennzahl)					
Berechnungsmethode	Multiplikativer Index aus Beschäftigungsdauer bezogen auf die Werktage und Beschäftigungsquote					
Datenquelle	Cockpit; Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Abt II 1)					
Messgrößenangabe	Multiplikativer Index					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	-	-	Gesamt: > 2,05 Weiblich: > 2,64 Männlich: > 2,05	Gesamt: > 2,05 Weiblich: > 2,7 Männlich: > 2,05	Gesamt: > 2,1 Weiblich: > 2,7 Männlich: > 2,1	Gesamt: > 2,1 Weiblich: > 2,7 Männlich: > 2,1
Istzustand	Gesamt: 2,01 Weiblich: 2,26 Männlich: 2	Gesamt: 2,03 Weiblich: 2,64 Männlich: 2	Gesamt: 1,98 Weiblich: 2,47 Männlich: 1,96			
Zielerreichung	-	-	unter Zielzustand			
	Der Beschäftigungsindex multipliziert die Beschäftigungsquote mit der Beschäftigungsdauer bezogen auf die Werktage und zeigt somit das Bemühen der Vollzugsbehörden, dass sich möglichst viele Menschen in Haft (Beschäftigungsquote) eine weitgehend an die Realität des Arbeitsmarktes angepassten Arbeitszeit (Beschäftigungsdauer) in einer Beschäftigung befinden.					

Kennzahl 13.4.3	Anzahl der Bildungsmaßnahmen aller Art bezogen auf 1000 Belagstage (Bildungsquote); differenziert nach Geschlecht, Gleichstellungskennzahl					
Berechnungsmethode	Die Bildungsquote ergibt sich aus der Anzahl der Bildungsmaßnahmen bezogen auf 1000 Belagstage (Ein Belagstag ist ein Tag vollzogener Haft/Unterbringung in einer Justizanstalt). Basierend auf der Kausalität, dass ein höheres Bildungsniveau die Wahrscheinlichkeit von deliktischem Handeln reduziert (vgl. z. B.: Unzureichende Bildung: Folgekosten durch Kriminalität, Entorf, Sieger, Bertelsmann Stiftung, 2010), liefert die Kennzahl Rückschlüsse auf die Anzahl der Bildungsinterventionen im Strafvollzug unabhängig davon, ob durch die Vollzugsbehörden I. Instanz eine Vergütung als zielführend erachtet wurde. Es werden also auch niederschwellige und basale Bildungsmaßnahmen als Leistung zum Wirkungsziel erfasst.					
Datenquelle	Cockpit; Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Abt II 1)					
Messgrößenangabe	Verhältnis der Bildungsmaßnahmen zu den Belagstagen					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	Gesamt: 0,097 Weiblich: 0,332 Männlich: 0,084	Gesamt: 0,123 Weiblich: 0,434 Männlich: 0,106	Gesamt: 0,4 Weiblich: 0,45 Männlich: 0,4	Gesamt: 0,45 Weiblich: 0,45 Männlich: 0,45	Gesamt: 2,3 Weiblich: 2,3 Männlich: 2,3	Gesamt: 2,3 Weiblich: 2,3 Männlich: 2,3
Istzustand	Gesamt: 0,33 Weiblich: 0,41 Männlich: 0,32	Gesamt: 0,773 Weiblich: 0,782 Männlich: 0,772	Gesamt: 1,475 Weiblich: 2,26 Männlich: 1,43			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Bildungsmaßnahmen sind neben Arbeit ein wesentlicher Teil von Beschäftigungsmaßnahmen im Straf- und Maßnahmenvollzug. Unter Bildungsmaßnahmen versteht man alle Interventionen der Vollzugsbehörden, welche die Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen im Zuge der Anhaltung in Untersuchungshaft, im Rahmen des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder während der Unterbringung im Maßnahmenvollzug verbessern. Diese Interventionen umfassen die Berufs- und Schulausbildungen sowie die verschiedensten zielgruppenorientierten Kursmaßnahmen. Aufgrund der sich durch globale Prozesse (z. B.: Entstehung von Krisenherden und Konflikten sowie dadurch entstehende Migration) nachhaltig verändernden Zusammensetzung der Populationen in den Justizanstalten ist aus Gründen der Veränderung der Herkunftsregionen und der damit einhergehenden grundlegend veränderten Sprachkompetenz und Bildungsgrundlage eine fortlaufende Anpassung der Bildungsprogramme für diese Menschen erforderlich. Durch die Initiierung einer inhaltlich jeweils auf die individuellen Bedürfnisse der Menschen in Haft abgestellte Bildungsoffensive und die Standardisierung der Erfassung von Bildungsmaßnahmen konnten moderne Bildungsmethoden, wie etwa elektronisches Lernen im Strafvollzug (ELIS) oder modulare Sprachkurse, forciert und vermehrt angeboten werden.					



	Die angenommenen Kursmaßnahmen wurden tatsächlich sehr stark überschritten, sodass der Zielwert ab 2024 entsprechend ambitioniert angepasst wurde. Aussage: Je höher der Indikator desto höher die Anzahl der Bildungsmaßnahmen (Leistung durch Interventionen) bezogen auf die vollzogenen Belagstage.
--	---

Kennzahl 13.4.4	Verhältnis der Hafttage im elektronisch überwachten Hausarrest (eüH) zu den Gesamtbelagstagen in Straftaft.					
Berechnungsmethode	Summe aller Hafttage im elektronisch überwachten Hausarrest im Verhältnis zu allen in Justizanstalten vollzogenen Belagstagen in Straftaft.					
Datenquelle	Cockpit; Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Abt II 1)					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	> 5	> 5,5	> 5,5	> 6	> 6,5	> 6,5
Istzustand	5,44	6,5	6,63			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Insgesamt wurden in den Jahren 2020 bis 2022 ~ 5,8 Mio. Straftaftbelagstage in den österreichischen Justizanstalten vollzogen. Der Anteil jener Hafttage welche in der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen wurden erhöhte sich dabei sukzessive von 114899 Hafttagen im Jahr 2020 auf 129724 Hafttage im Jahr 2022. Die Förderung des elektronisch überwachten Hausarrestes zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Integration und Vermeidung zusätzlicher Kosten für die Gesellschaft ist dabei ein wesentliches Erfolgskriterium und kann durch die Justizanstalten im Rahmen einer direkten Steuerungsmöglichkeit durch die Forcierung der Variante „Backdoor-eüH“ erfolgen. Bei der Backdoor-Variante des elektronisch überwachten Hausarrestes handelt es sich um eine durch den Insassen oder die Vollzugsbehörden ausgelöste Variante, welche ausschließlich dann genehmigt werden kann, wenn der Vollzug zuvor entsprechend erfolgreich war und die Entwicklung des Menschen keinen Missbrauch befürchten lässt. Es wird dadurch auch der vollzugliche Erfolg vor der Gewährung des elektronisch überwachten Hausarrestes abgebildet. Die Anzahl der genehmigten Anträge in der Backdoor-Variante waren 2019: 224, 2020: 243, 2021: 274, 2022: 244.					

Kennzahl 13.4.5	Wiederkehrerquote					
Berechnungsmethode	Ist der Anteil jener Menschen, welche innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von vier Jahren – angelehnt an den Sicherheitsbericht des BMI und BMJ – aufgrund einer neuerlichen strafbaren Handlung oder aufgrund eines Widerrufs einer bedingten Entlassung oder bedingt nachgesehen Verurteilung wieder in Haft waren oder sind.					
Datenquelle	Cockpit; Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Abt. II 1)					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	-	-	-	nicht verfügbar	< 25	< 25
Istzustand	20,1	19,8	19,6			
Zielerreichung	-	-	-			
	Die Wiederkehrerquote ist jener Wert, welcher eine erfolgreiche (Re)integrationsarbeit der Vollzugsbehörden widerspiegelt. Die Wiederkehrerquote deckt sich nicht mit der Wiederverurteilungsquote aus dem Sicherheitsbericht, sondern ist eine Teilmenge davon, da Wiederverurteilungen durch die ordentlichen Strafgerichte nicht zwangsläufig zu Haft führen müssen. Die Wiederkehrerquote ist außerdem ausschließlich national zu betrachten, da insbesondere von Menschen, die Österreich verlassen haben keinerlei Informationen über eine allfällige neuerliche Haft im Ausland vorhanden sind. Unabhängig davon ist die Wiederkehrerquote ein Indikator dafür, ob vollzugliche (Re)integrations- und (Re)sozialisierungsmaßnahmen bei Menschen in Haft gewirkt haben. Es erfolgt eine monatlich aktuelle, rollierende Retrospektive auf die vergangenen vier Jahre, wobei die Anzahl der wiederkehrenden Personen in diesem Zeitraum (5.756) jenen der entlassenen Personen in diesem Zeitraum (31.542) gegenübergestellt wird.					



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
DB	Detailbudget(s)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GB	Globalbudget(s)
iHv	in Höhe von
JA	Justizanstalt(en)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
rd.	rund
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
StGB	Strafgesetzbuch
UG	Untergliederung(en)
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2022 bis 2027)	3
Tabelle 2:	Vergleich BFRG-E 2024-2027 mit BFRG 2023-2026.....	11
Tabelle 3:	Vergleich BVA-E 2024 mit BVA 2023.....	12
Tabelle 4:	Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2022 bis 2024)	13
Tabelle 5:	Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen).....	17
Tabelle 6:	Finanzierungshaushalt (Einzahlungen) und Ergebnishaushalt (Erträge).....	18
Tabelle 7:	Direkte Förderungen (Auszug)	18
Tabelle 8:	Rücklagengebarung	19
Tabelle 9:	Planstellenverzeichnis	20
Tabelle 10:	Aufteilung auf die Besoldungsgruppen	21
Tabelle 11:	Entwicklung Personalaufwand 2021 bis 2024.....	21
Tabelle 12:	Zahlungsflüsse aus Ausgliederungen und Beteiligungen.....	22

Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Auszahlungen 2022 bis 2027	5
Grafik 2:	Entwicklung der Einzahlungen (2022 bis 2027).....	6
Grafik 3:	Entwicklung der Insassen und Untergebrachten im Straf- und Maßnahmenvollzug	8
Grafik 4:	Entwicklung des Maßnahmenvollzugs.....	9